

2531 100

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 505/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moses K. [REDACTED],
K. [REDACTED] St. [REDACTED], A. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 9. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter ein Recht zur Anfechtung des Vergleichs vom 13. Dezember 1961, der auch den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden regelte, nach Art. III Nr. 3 und IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 EEG verneint hat, rechtfertigen unter keinem Gesichtspunkt die Zulassung der Revision. Auch die Beschwerde hat hiergegen nichts erinnert. Ihre Einwände richten sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Vergleich sei auch nicht nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen unwirksam (§ 779 BGB). Sie begründen die Zulassung nicht. Ob die Voraussetzungen des § 779 BGB vorliegen, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Nach tatrichterlicher Feststellung fehlt es hier an einem beider-

75

- 3 -

seitigen Tatsachenirrtum. Den gegenteiligen Standpunkt der Beschwerde liegt ein anderer als der in Berufungsurteil festgestellte Sachverhalt zugrunde.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)